

Neuregelungen bei der Verordnung von Arzneimitteln

- **Ersatzverordnung bei Arzneimittel-Rückruf**

Die zahlreichen Arzneimittel-Rückrufe der letzten Jahre – insbesondere bei den Sartanen – führten im „Gesetz für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung“ zu Klarstellungen in derartigen Situationen. Es regelt unter anderem die Kennzeichnung der erneuten Verordnung. Muss ein Arzneimittel also aufgrund eines Rückrufs oder einer von der zuständigen Behörde bekannt gemachten Einschränkung der Verwendbarkeit erneut verordnet werden, ist die Verordnung auf einem separaten Rezept vorzunehmen. Das Rezept ist mit dem Aufdruck „**Ersatzverordnung gemäß § 31 Absatz 3 Satz 7 SGB V**“ zu versehen.

Dies ist für die Arzneimittelverordnungssoftware ab 1. Juli 2020 eine Pflichtfunktion. Zusätzlich bringt die Software eine Kennzeichnung im Statusfeld des Personalienfeldes auf. Die Ersatzverordnung ist auch als solche zu kennzeichnen, wenn aufgrund des Rückrufs auf einen anderen Wirkstoff umgestellt werden muss. Darüber hinaus gilt eine Ersatzverordnung im Falle einer Wirtschaftlichkeitsprüfung als Praxisbesonderheit. Die Patienten müssen nicht erneut zuzahlen.

- **Dosierungsangabe auf dem Rezept**

Wie bei Betäubungsmitteln schon lange vorgeschrieben, muss ab November 2020 auch bei der Verordnung aller anderen Arzneimittel eine Dosierungsangabe auf dem Rezept erfolgen. Alternativ kann auch ein Vermerk aufgebracht werden, dass dem Patienten ein Medikationsplan oder eine schriftliche Dosierungsanweisung mitgegeben wurde. Da es sich hier um eine Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung handelt, sind diese Angaben sowohl auf Kassen- als auch auf Privatrezepten Pflicht.

In der Arzneimittelverordnungssoftware müssen diese Vorgaben bereits zum 1. Oktober umgesetzt werden. Die Dosierung wird hinter dem verordneten Präparat am Ende der Verordnungszeile aufgeführt (z. B. >>0-0-1<<). Die Kennzeichnung, dass ein Medikationsplan oder eine schriftliche Dosierungsanweisung vorliegt, erfolgt über das Kürzel >>Dj<< (Dosierungsanweisung vorhanden: ja) ebenfalls am Ende der Verordnungszeile. Bei Betäubungsmitteln muss aber weiterhin die Angabe „gemäß schriftlicher Anweisung“ erfolgen.

Ihre Ansprechpartnerin: Bettina Pfeiffer, Telefon 03643 559-764